



Beitrag der Steuerberaterin Cornelia Krauth zum Newsletter des Hessischen KinderTagespflegeBüros,
Dezember 2024

Abzug von Kinderbetreuungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden. Bislang konnten pro Kind und Jahr 2/3 der angefallenen Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. Die Höhe war auf 2/3 von € 6.000,00 gedeckelt. Pro Kind und Jahr konnten daher maximal € 4.000,00 an Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. **Ab dem Jahr 2025 können 80% der angefallenen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit steigt der Betrag der abziehbaren Kinderbetreuungskosten auf € 4.800,00 pro Jahr und Kind.** Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und unter 14 Jahre alt ist. Für die Betreuungsleistung muss eine Rechnung vorliegen und die Bezahlung dieser Rechnung muss unbar erfolgen. Abziehbar sind die reinen Kosten für die Betreuung – Kosten für Essen und Freizeitgestaltung gehören hier nicht dazu.

Cornelia Krauth, Steuerberaterin

Hessisches KinderTagespflegeBüro – Landesservicestelle, c/o Stadt Maintal, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

Tel. 06181 / 400-724 E-Mail: info@hktb.de Internet: www.hktb.de Instagram: [kindertagespflege.hessen](https://www.instagram.com/kindertagespflege.hessen)